

# Arzthaftung in der Türkei

Bericht über das 3. Deutsch-Türkische Symposium zum Medizin- und Biorecht

von Beate Weber\*

Im Medizinrecht kann die Türkei noch viel von Deutschland lernen“, sagte Professor Dr. jur. Hakeri, Dozent für Strafrecht, Selçuk Universität Konya, am Ende eines Symposiums zum Behandlungsfehler in der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg. Zur Biomedizin und zur Aufklärung war im letzten Jahr getagt worden, im Sommer sollen die Patientenrechte thematisiert und im Oktober 2007 der 1. Internationale Kongress für Medizinethik und Medizinrecht in Antalya durchgeführt werden ([www.uteh.org](http://www.uteh.org)).

Erörtert wurden die kollektiven Schadensmodelle im Ausland und die Chancen der Behandlungsfehlervermeidung durch Reporting Systeme. Die Wirklichkeit der strafrechtlichen Verantwortung des Arztes wurde gegenübergestellt. Ob eine Begrenzung der Strafbarkeit der Ärzte in Bezug auf Behandlungsfehler notwendig sei oder ob eine Kriminalisierung der Vermeidung von Sorgfaltspflichtverletzungen diene, wurde diskutiert.

## Zivilrechtliche Haftung in der Türkei

„Nur ein Sechstel der circa 90.000 Ärzte sind in der Türkei privatärztlich tätig und haften nach Vertragsrecht vor Zivilgerichten“, berichtete Professor Dr. jur. Zeytin, Universität Antalya. Im öffentlichen Dienst tätige Ärzte seien vor schadensersatzpflichtiger Haftung ausdrücklich geschützt. Vermeintliche Sorgfaltspflichtverletzungen werden als Dienstverschulden vor Verwaltungsgerichten geprüft.

Auch die klagenden Patienten profitieren hiervon, da der Staat als Träger haftet und nicht der zumeist unzureichend haftpflichtversicherte Arzt. Liegt ein vorsätzliches oder schwer-

wiegendes schuldhaftes Vergehen vor, das nach türkischem Gesetz als vorsätzlicher Straftatbestand zu werten ist, entfällt die Verjährungseinrede.

Ist das Behandlungsverhältnis als Dienstleistung auf dem freien Markt (Verbraucherschutzgesetz) zustande gekommen, haften EU-konform der öffentliche Träger und der Arzt zivilgerechtlich. Bei Klage vor den Verbrauchergerichten entfallen die Gerichtskosten. Streitwerte von unter 500 Neuen Türkischen Lira (rund 250 Euro) können außergerichtlich beigelegt werden.

## Ethische Aspekte der Aufklärung

Über das Aufklärungsgespräch könne nur in soweit berichtet werden, als dass viele türkische Ärzte „den Mund nicht aufkriegen“ und der Patient daher auf schriftliche Formulare angewiesen sei, erklärte Professorin Namal, Zahnärztin und Dozentin für Ethik, Universität Istanbul.

Es gibt Kliniken, die vor Behandlungsbeginn Formulare vorlegen, die pauschal eine Einwilligung in alle gegebenenfalls erforderlich werdenden Untersuchungen, Eingriffe und Narkosen ohne Nennung spezieller Risiken vorsehen.

Bei noch hoher Analphabetenrate von 14,5 Prozent (bei Frauen über 15 Jahren 22,8 Prozent) werde die praktizierte Aufklärung den Patienten nicht gerecht. Seit Inkrafttreten des neuen türkischen Strafgesetzes im Juni 2005 sei zu beobachten, dass die Ärzte aus Sorge vor der resultierenden Strafmaßerhöhung über die Einwilligung eine Rechtfertigung für allen Unbill, der aus dem Diagnose- und Therapieprozess erwachsen könne, suchen würden. Handlungsbedarf der Ärztekammern wurde hier angemahnt.

Seit 1998 gibt es in der Türkei die Verordnung über die Patientenrechte, deren Umsetzung nach Auffassung von Professor Hakeri in vielen Teilen der Türkei unzureichend sei. Seither sind in allen staatlichen Krankenhäusern Patientenrechtebüros eingerichtet worden, um Vorwürfe zu verhandeln, die nicht in Zusammenhang mit vermeintlichen Behandlungsfehlern stehen. Dies gilt nicht für die Universitätskliniken, die – da autonom – nicht der staatlichen Aufsicht unterliegen.

Beschwerden sollten innerhalb von 48 Stunden hausintern geprüft werden. Wöchentlich tagt ein Ausschuss, bestehend aus Vertretern des Krankenhauses, der Gewerkschaft und des Verbraucherschutzes, einem Bürger und einem Mitglied des Stadtrates.

Es drohen Verwarnungen, Gehaltskürzungen und Disziplinarverfahren bis hin zur Entlassung durch den Minister. Die Hälfte der Vorwürfe richtet sich gegen Ärzte, insbesondere im Poliklinikbetrieb, da dort wenig Zeit zur Verfügung steht, die große Zahl von Patienten angemessen zu behandeln; 68 Prozent der Vorwürfe werden von Männern vorgebracht, 23 Prozent zu Ungunsten des Personals entschieden.

## Einladung nach Düsseldorf

Wünschenswert sei, die in Deutschland praktizierte außergerichtliche Streitschlichtung auf die Patientenbüros zu übertragen. Alternativ könnten die türkischen Ärztekammern unabhängig von den staatlichen Einrichtungen Schlichtungsstellen nach deutschem Vorbild einrichten. Die Einladung, mit einer Delegation die hiesige Gutachterkommission kennen zu lernen, würden sie gerne annehmen.

\* Dr. med. Beate Weber, Geschäftsstelle der Gutachterkommission Nordrhein